Obliegenheitsverletzung – was ist das?

Wenn wir einen Versicherungsvertrag abschließen, haben wir nicht nur Rechte, sondern auch bestimmte Pflichten – sogenannte Obliegenheiten. Sie gelten im privaten, genauso wie im gewerblichen Versicherungsrecht. Theoretisch weiß das jeder, praktisch beachten es die wenigsten – manchmal mit ernsten und teuren Folgen. Was Sie als Versicherungskunde dazu wissen sollten...

Was sind Obliegenheiten?

Gemeint sind damit die vertraglich festgelegten Pflichten des Kunden, wie z.B. Vorgaben zum Brandschutz, Diebstahl, Wartung elektrischer Geräte, Meldepflicht.

Generell gilt: Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z.B. Vorgaben Gewerbeamt, Bauamt, Berufsgenossenschaft...)!

Daher ist es wichtig nachzulesen, welche Obliegenheiten man vor und nach dem Versicherungsfall hat. In den meisten Fällen sind diese jedoch nicht klar aufgeführt, sondern es wird oftmals auf gesetzlich und behördlich vorgeschriebene Obliegenheiten hingewiesen. **Wem sind diese wirklich bekannt?** Bei der weiteren Ausgestaltung der **vertraglich festgelegten** Verhaltensvorschriften haben die Versicherer weitgehend freie Hand.

Trotz der freien Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen seien Obliegenheiten aber meist sehr ähnlich und auch nicht verhandelbar. Kommt es zu einem Schaden, prüfen Versicherer, wie sich ihr Kunde vor und nach dem Versicherungsfall verhalten hat. Hier schlummern oftmals unwissende Vorschriften, die im Schadenfall zu traurigem und teurem Erwachen führen.

Was passiert bei Obliegenheitsverletzungen?

Dann kann beispielsweise die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder zu Teilen entfallen. Der Versicherer kann gegebenenfalls auch vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Je nachdem, wie groß die Obliegenheitsverletzung ist, kann die Gesellschaft Leistungen stark einschränken oder sogar verweigern.
Es gibt vertraglich festgelegte Obliegenheiten des Versicherers, aber auch allgemeine Vorschriften vom Gesetzgeber und Behörden, die eingehalten werden müssen.

Am bekanntesten sind die vorvertraglichen Anzeigepflichten oder Obliegenheiten. Sie gelten bei Personenversicherungen, also Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Hier müssen vor Vertragsabschluss alle Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß beantwortet werden, sonst fällt der Versicherungsschutz flach. Doch auch im Haftpflichtbereich oder bei Sachversicherungen wie Gebäude- und Betriebsinhaltsversicherungen kann die Missachtung von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften während der Vertragslaufzeit im Schadensfall existenzbedrohend werden.

Anzeige

Wissen Sie, was zu tun ist, wenn sich ein Studiomitglied verletzt?

Als Betreiber des Fitness-Studios haben Sie einer speziellen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, da das Verletzungsrisiko beim Trainieren an den Geräten sehr hoch ist. Das bedeutet, dass Studioinhaber dazu verpflichtet sind, die Geräte laufend und sorgfältig zu kontrollieren. Wird diesen Anforderungen nicht nachgekommen, haftet er im Falle eines Geräteunfalls.

Beispiel 1:

Ein Mitglied, das regelmäßig trainiert, legt sich 90 Kilo auf ein Rückenzuggerät auf. Das Seil, an dem die Gewichte hängen, hält dies nicht aus und reißt; das Mitglied verletzt sich schwer. Es stellte sich heraus, dass die Seile bereits porös und defekt waren. Der Betreiber hat die Verkehrssicherungspflicht verletzt und haftet somit vollständig für den Unfall und die Folgen (in der Regel mit Schmerzensgeld).

Beispiel 2:

Beim Trainieren auf dem Laufband stürzt eine Frau und verletzt sich an der Hand. Sie hat auf eine Einweisung seitens des Trainers zuvor verzichtet und anscheinend auch die Sicherheitshinweise auf dem Gerät missachtet. Hier trifft den Betreiber keine Schuld, da ein Trainingsgerät wie das Laufband zunächst keine besondere Gefahrenstelle darstellt soweit eine Gebrauchsanweisung am Gerät angebracht ist, die für das Mitglied gut sichtbar ist. Eine Meldung des Unfalls an seine Haftpflichtversicherung ist jedoch trotzdem richtig, da die gegnerische Krankenkasse aufgrund eines gesetzlich vorgeschriebenen Teilungsabkommen Anteile der Behandlungskosten beim Studiobetreiber einfordern kann.

Es gibt so viele Gefahren und Vorschriften, die vielen Studio-Betreibern nicht bekannt sind und Ihnen im Versicherungsfall einen Strick ziehen können.
Als Spezialmakler der Fitnessbranche haben wir aus über 25 Jahren viel Erfahrung und Wissen sammeln können und kennen die wichtigsten Vorschriften, die es für ein Fitnessstudio einfach einzuhalten gilt. Es zählt nun einmal immer auch das Kleingedruckte!

MÜTZEL Versicherungsmakler

MÜTZEL Versicherungsmakler AG
für Sport- und Freizeitanlagen

Georg-Schäfer-Str. 9 | 97421 Schweinfurt
Tel. 09721/7164-0 | Fax 09721/7164-19
neu@muetzel.de
www.muetzel.de/fitness

Machen Sie Ihr Studio fit! Online-Seminar – jetzt buchbar!

Einladung - Online-Seminar

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen und die MÜTZEL Versicherungsmakler AG bieten Ihnen Online-Seminare für mehr Sicherheit rund um Ihr Studio.

Obliegenheitsverletzungen - das kann Sie den Versicherungsschutz kosten...
Referent: MÜTZEL Versicherungsmakler AG
- **Mittwoch, 20.07. um 11:30 Uhr**
- **Donnerstag, 21.07. um 15:00 Uhr**

Check-Liste für einen rechtssicheren Mitgliedschaftsvertrag
Referent: Dr. Wehler, Feist & Kollegen
- **Mittwoch, 20.07. um 15:00 Uhr**
- **Donnerstag, 21.07. um 11:30 Uhr**

Dauer: je ca. 45 Min
Kosten: 49,- € Teilnahmegebühr pro Thema (netto)

Melden Sie sich jetzt an!
Online unter: **www.anmelden.org/online-seminar**
oder per Email: seminare@rae-wfk.de

Anmeldeschluss am Freitag, 15.07.2016